





# **Einsatzkostentarif FEUERWEHR SISSLERFELD**

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) gültig ab 01. Januar 2016

Durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinde Eiken am 27. November 2015, der Gemeinde Münchwilen am 27. November 2015 und der Gemeinde Sisseln am 26. November 2015 gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/01. Januar 2013, beschlossen:

<b>&amp;</b> 1	Entschädigung	für Hilfeleistung
3 .	Littooniaaigang	iai iiiiioioiotaiig

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.	
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:			
a) Personen			
1. Einsatz, je Person und Stunde		60	
2. Retablierung, je Person und Stunde		60	
<ol><li>Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person</li></ol>	30	-,	
b) Fahrzeuge und Anhänger			
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	100	50	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	250	70	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	350	180	
<ol> <li>Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.</li> </ol>	30	20	
c) Ausrüstung:			
<ol> <li>Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück</li> </ol>	25	-,	
<ol> <li>Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw.</li> </ol>	-,	20	
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen,			
Trocknen, Prüfen) je Laufmeter			
- Nennweite 75 mm	70		
- Nennweite 55 oder 40 mm	50	—	

#### d) Fremdhilfen:

Den Gemeinden in Rechnung gestellte Kosten von Fremdhilfen werden 1:1 weiterverrechnet.

e) Verbrauchsmaterial:

Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung (Ölbinder, Wassersaugkissen etc.)

nach Aufwand

<sup>2</sup>Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

## § 2 Fehlalarm

<sup>1</sup>Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

<sup>2</sup>Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt: Fr.

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal

300.--

b) Personalkosten, je Person und Stunde

60.--

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festlegt.

### § 4 Tarifanpassungen

Der Gemeinderat wird ausdrücklich ermächtigt, den vorliegenden Tarif im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbständig anzupassen. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über eine Kostenanpassung zu informieren.

#### § 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

5074 Eiken, 27. November 2015

**GEMEINDERAT EIKEN** 

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Patrik Balmer Marcel Weiss

4333 Münchwilen, 27. November 2015

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Willy Schürch Marius Fricker

4334 Sisseln. 26. November 2015

GEMEINDERAT SISSELN

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Rainer Schaub Heribert Meier

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.